

62. 1. Kommt der Strafaufhebungsgrund des §. 209 St.G.B.'s auch dem Kartellträger zu statten, welcher vor Ausrichtung des Auftrages des Herausfordernden den Zweikampf zu verhindern bemüht gewesen ist?

2. Sind im Falle der Kartellträgerei die Offiziere der Reserve und der Landwehr innerhalb des Geltungsbereiches der preussischen Militärstrafgerichtsordnung der Militärgerichtsbarkeit unterworfen? Preuß. Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 §. 6 (G. S. S. 329).

## II. Straffenat. Urtheil v. 20. März 1888 g. B. Rep. 591/88.

## I. Landgericht I Berlin.

## Aus den Gründen:

1. Die Verurteilung aus §. 203 St.G.B.'s wird von der Revision durch die Ausführung angefochten, daß dem Angeklagten der Strafausschließungsgrund des §. 209 zu statten komme, weil er vor der Herausforderung ernstlich bemüht gewesen sei, den Zweikampf zu verhindern. Die Ausführung beruht jedoch auf einem Mißverständnisse der letzteren Vorschrift.

Nach §. 209 St.G.B.'s sind die Kartellträger straflos, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern. Die Strafflosigkeit ist also bedingt durch Bemühungen der Kartellträger. Als solche sind nach der Legaldefinition des §. 203 a. a. O. diejenigen anzusehen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten. Vor der Ausrichtung des Auftrages fehlt es also an einem Kartellträger, und Bemühungen einer Person, welche nachher Kartellträger wird, sind nicht geeignet, Straffreiheit zu verschaffen.

Entscheidend spricht aber gegen die Auffassung der Revision der gesetzgeberische Grund. Es ist kein Grund erfindlich, welcher den Gesetzgeber hätte veranlassen können, denjenigen straffrei zu lassen, welcher erst vom Zweikampfe abträt, später aber zur strafbaren Vorbereitung des Zweikampfes (§. 201 St.G.B.'s) durch Überbringung der Herausforderung Beihilfe leistet und nach der Überbringung nichts zu dem Zwecke thut, den Zweikampf zu verhindern. Dagegen ist in verschiedenen Vorschriften (§§. 46. 163. 204. 310 St.G.B.'s) der thätigen Reue ansatzweise die Bedeutung eines Strafaufhebungsgrundes beigelegt. Diese Vorschriften beruhen auf Gründen der Kriminalpolitik (Motive zu §. 46), indem es für zweckmäßig erachtet wurde, behufs Verhütung rechtsverletzender Erfolge dem Schuldigen, solange er den Erfolg noch hindern kann, den Rückweg zur Strafflosigkeit nicht abzuschneiden, ihn vielmehr zur Abwendung des Erfolges anzuregen. Auf denselben Gründen beruht die Vorschrift in §. 209 bezüglich der Kartellträger; die nach §. 203 verurtheilte Strafe wird erlassen, wenn dieselben sich ernstlich bemühen, den Zweikampf zu hindern, ohne Unterschied in diesem Falle, ob die Bemühungen von Erfolg begleitet waren oder nicht.

Inmer aber muß die Strafthat, das Kartelltragen, den Bemühungen zeitlich vorangehen.

Mit Recht hat daher die Strafkammer die Anwendung des §. 209 St.G.B.'s abgelehnt.

2. In Anbetracht des Umstandes, daß der Beschwerdeführer im angefochtenen Urtheile als Sekondelieutenant der Reserve bezeichnet wird, sieht man sich noch zur Prüfung der Frage genötigt, ob das Civilgericht und nicht das Militärgericht zur Entscheidung des Falles für zuständig zu erachten ist. Eine solche Frage ist in jeder Lage des Prozesses von Amts wegen zu prüfen. Die Zuständigkeit des Civilgerichtes erscheint aber begründet.

Nach §. 6 der Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 (preuß. G. S. S. 329) sind alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen, ausnahmsweise gehören aber nach §. 6 Nr. 5 vor die Militärgerichte: Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere. Daß unter die „beurlaubten Landwehroffiziere“ jezt auch die Offiziere der Reserve fallen, kann nach §§. 11. 12 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (R.G.Bl. S. 131) und §. 56 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) keinem Zweifel unterliegen. Handelte es sich daher um eine Herausforderung zum Zweikampfe seitens des Beschwerdeführers, so würde der Militärgerichtsstand begründet sein, und es tritt die Frage entgegen, ob das Kartelltragen, weil es sachlich eine Beihilfe zur Herausforderung darstellt, nicht auf dieselbe Linie mit der Herausforderung zu stellen sei. Allein das Kartelltragen ist schon im §. 676 II. 20 preuß. A.L.R.'s als ein neben dem Duell und der Herausforderung zum Duelle bestehendes selbständiges Delikt erwähnt. Diese Selbständigkeit ist dem Kartelltragen auch nach §. 166 preuß. St.G.B.'s und §. 203 R.St.G.B.'s verblieben. In der Gesetzesprache bedeutet also die „Herausforderung“ nur die Aufforderung zum eigenen Zweikampfe und umfaßt das Kartelltragen nicht mit. In diesem technischen Sinne muß das Wort „Herausforderung“ auch in §. 6 Nr. 5 der Militärstrafgerichtsordnung aufgefaßt werden,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. vom 1. Juni 1875 in Oppenhoff's  
Rechtspr. Bd. 16 S. 406,  
woraus sich die Zuständigkeit des Civilgerichtes ergibt.